

# **Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2507), § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 26.03.2009 (BGBl. I. S. 734) i. V. m § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 30. März 2021 die Parkgebührensatzung vom 04. April 2017 mit Änderungen vom 03. Juli 2018 und vom 30. März 2021 beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Soweit in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Vorrichtung (Parkuhr, Parkscheinautomat) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

## **§ 2 Parkgebühren**

Die Gebühren für das Parken betragen:

PKW	1,50 € pro angefangene Stunde (Mindestgebühr) 3,00 € für 2 Stunden 4,50 € für 3 Stunden 6,00 € für eine Tageskarte (bis 18.00 Uhr, max. 5 Tage)
Busse	3,00 € bis 3 Stunden (Mindestgebühr) 6,00 € über 3 Stunden (Höchstparkdauer 10 Stunden)
Wohnmobil	1,50 € pro angefangene Stunde (Mindestgebühr) 3,00 € für 2 Stunden 4,50 € für 3 Stunden 6,00 € für eine Tageskarte (bis 18.00 Uhr) 10,00 € für eine Übernachtung Wohnmobil (18.00 – 8.00 Uhr) 16,00 € für einen Tag Wohnmobil (24h)

## **§ 3 Geltungsbereich**

Folgende Parkplätze liegen im Geltungsbereich dieser Satzung:

### **„Parkplatz zum See“**

Parkgebühren werden **ab 01. März bis 31. Oktober** in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr erhoben. Zulässig ist das Parken von PKWs und Bussen. Die Höchstparkdauer für PKWs ist auf 5 Tage und für Busse auf 10 Stunden beschränkt.

## **„Parkplatz Sport- und Funpark“**

Parkgebühren werden **ab 01. März bis 31. Oktober** in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr erhoben. Zulässig ist das Parken nur für PKWs und Wohnmobile. Die Höchstparkdauer für PKWs ist auf 5 Tage und für Wohnmobile auf 24 Stunden beschränkt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 09.04.2021 in Kraft.

Uhldingen-Mühlhofen, den 31.03.2021

gez.

Dominik Männle

Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.